

Beitragsordnung der Ärztekammer Hamburg vom 05. September 2022

in der Fassung vom 10.06.2024 (in Kraft getreten am 01.09.2024)

Aufgrund von § 6 Abs. 6 i. V. m. § 57 S. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I v. 20.12.2005, S. 495 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 5,9) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Hamburg am 04. April und 05. September 2022 die Beitragsordnung beschlossen, die die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration am 19. Oktober 2022 genehmigt hat.

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und der dadurch entstehenden Kosten erhebt die Ärztekammer Hamburg von ihren Kammermitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Beitragspflichtig ist, wer am 01. Februar des Beitragsjahres (Veranlagungstichtag) Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied gem. § 2 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) ist. Macht ein Mitglied die Veranlagung z.B. durch Nichtanmeldung unmöglich, erfolgt die Veranlagung nachträglich.
- (3) Kammermitglieder, die im Beitragsjahr das 80. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben und keine ärztliche Tätigkeit im Sinne § 2 Absatz 2 ausüben, sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Verstirbt ein Mitglied innerhalb des Beitragsjahres, wird der Kammerbeitrag für dieses Jahr erlassen. Ist der Beitrag bereits bezahlt, können die Erben einen Antrag auf Erstattung stellen.

§ 2

Beitragsbemessung

- (1) Grundlage der Beitragsbemessung sind Einkünfte im Sinne des deutschen Einkommensteuergesetzes aus ärztlicher Tätigkeit. Bemessungsjahr ist das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr. Wurden ausschließlich Einkünfte im Ausland erzielt, treten diese an die Stelle der in Satz 1 genannten Einkünfte und Satz 2 gilt entsprechend. Sind im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt worden, tritt das letzte Jahr vor dem Beitragsjahr an dessen Stelle.

- (2) Ärztliche Tätigkeit im Sinne des Absatz 1 umfasst nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, sondern jede Tätigkeit, bei der im Medizinstudium erworbene Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder mitverwendet werden.
- (3) Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einem bestimmten Prozentsatz der Bemessungsgrundlage (Hebesatz). Der Hebesatz wird jährlich für das jeweils folgende Beitragsjahr durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt. Der Beitrag wird auf einen vollen Euro gerundet. Der Höchstbeitrag beträgt 5.500 Euro. Der Mindestbeitrag beträgt 60 Euro.

§ 3

Ermittlung der Einkünfte

- (1) Als Einkünfte werden, unabhängig davon ob es sich um eine Haupt- oder Nebentätigkeit handelt, der Beitragsbemessung zugrunde gelegt:
 - a) Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit,
 - b) Einkünfte aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit,
 - c) Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden,
 - d) Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden und
 - e) sonstige Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit auch nach Beendigung der Berufstätigkeit, Gutachterstätigkeit).

Ärztinnen und Ärzte, die ausschließlich Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen, können von diesen den halben Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur gesetzlichen Krankenversicherung in Abzug bringen. Eine darüberhin-
ausgehende Minderung der Einkünfte um Sonderausgaben sowie Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen ist unzulässig.

- (2) Außer Ansatz bleiben
 - a) Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
 - b) Renten aus der Sozialversicherung oder aus einem ärztlichen Versorgungswerk,
 - c) Abfindungen, insbesondere bei Verlust des Arbeitsplatzes,
 - d) Gewinne aus Veräußerung von Praxen und / oder Medizinischen Versorgungszentren oder deren Anteilen unabhängig von deren Rechtsform.
- (3) Alle Einkünfte nach Absatz 1, die nebeneinander erzielt werden, sind zusammenzurechnen.
- (4)

§ 4

Beitragsbemessung in besonderen Fällen

- (1) Bei Kammermitgliedern, die auch Mitglied bei einer anderen im Hamburgischen Kammergesetz für die Heilberufe genannten Kammer und in beiden Gebieten tätig sind, sind 50 vom Hundert der aus der gesamten beruflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte im Bemessungsjahr der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen.

- (2) Bei Kammermitgliedern, die gleichzeitig Mitglied mehrerer Landesärztekammern in der Bundesrepublik Deutschland (Mehrfachmitglieder) sind, bemessen sich die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bemessungsjahr nach dem prozentualen Anteil des voraussichtlichen ärztlichen Tätigkeitsumfangs in Hamburg im Beitragsjahr. Pauschalierungen sind dabei in Abstimmung mit der jeweils anderen Landesärztekammer möglich. Für Kammermitglieder, die gleichzeitig Mitglied einer Ärztekammer im Ausland sind, gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Kammermitglieder, die nicht während des ganzen Beitragsjahres bei einer Landesärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland Mitglied sind, zahlen einen reduzierten Beitrag. Der Beitrag reduziert sich für jeden Monat, in dem keine Kammerzugehörigkeit besteht, um 1/12.
- (4) Kammermitglieder, die sich am Veranlagungstichtag gemäß § 1 Absatz 2 unter Bezug von Versorgungsbezügen nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, Renten aus der Sozialversicherung oder aus einem ärztlichen Versorgungswerk im Ruhestand befinden und weiterhin Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielen, können sich auf Antrag für das aktuelle sowie die zukünftigen Beitragsjahre jeweils mit den vom Kammermitglied geschätzten Einkünften des laufenden Beitragsjahres vorläufig veranlagern. Ein Nachweis über die tatsächlich erzielten Einkünfte ist vom Kammermitglied nachzureichen. Der Antrag ist unter Angabe der voraussichtlichen Jahreseinkünfte innerhalb eines Monats nach Zugang zur Aufforderung zur Abgabe der Selbstveranlagung schriftlich einzureichen.
- (5) Abweichend von § 2 entrichten Kammermitglieder den Mindestbeitrag,
 1. denen im Beitragsjahr die ärztliche Approbation oder erstmalig die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt worden ist;
 2. die im gesamten Beitragsjahr keine ärztliche Tätigkeit ausüben;
 3. die freiwilliges Mitglied der Ärztekammer Hamburg sind.
- (6) Kammermitglieder, die nach dem 31. Januar ihre berufliche Tätigkeit im Beitragsjahr einstellen, zahlen auf Antrag einen reduzierten Beitrag. Für jeden Monat der beruflichen Tätigkeit im Beitragsjahr ist ein Beitrag in Höhe von 1/12 des Beitrages nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu zahlen.
- (7) Anträge nach Absatz 6 sind bis zum 1. Februar des Folgejahres zu stellen.

§ 5

Beitragsveranlagung und -festsetzung

- (1) Jedes Kammermitglied hat sich bis zum 15. Mai des Beitragsjahres auf dem ihm zugesandten Vordruck oder über das Mitgliederportal selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr zu veranlagern (Selbstveranlagung).
- (2) Der Selbstveranlagung ist der erforderliche Auszug aus dem Einkommensteuerbescheid des Bemessungsjahres in Kopie beizufügen. Ersatzweise kann eine schriftliche Bestätigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters über die Richtigkeit der Selbstveranlagung in Bezug auf alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit gemäß dieser Beitragsordnung vorgelegt werden. Kammermitglieder, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nicht verpflichtet waren, haben anstelle des Nachweises nach Satz 1 oder 2 eine Kopie der Lohnsteuerbescheinigung mit einer Bestätigung, dass keine weiteren Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt worden sind, vorzulegen. Die Selbstveranlagung und die erforderlichen Nachweise sind der Ärztekammer für jedes Kammermitglied gesondert vorzulegen und haben die von diesem Kammermitglied erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nebst dem Namen auszuweisen. Weichen die in der Selbstveranlagung angegebenen Einkünfte von den aus den Nachweisen nach Satz 1, 2 oder 3 zu ermittelnden Einkünften ab, setzt die Ärztekammer den sich aus den Nachweisen ergebenden Beitrag durch Bescheid fest. Die Ärztekammer kann im Einzelfall

- weitere Nachweise zur Überprüfung der Richtigkeit der Veranlagungserklärung fordern.
- (3) Wurde bis zum Veranlagungstichtag der Einkommensteuerbescheid für das Bemessungsjahr noch nicht erteilt, veranlagt sich das Kammermitglied innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 1 vorläufig. Grundlage der Beitragsbemessung bei der vorläufigen Selbstveranlagung sind die im Bemessungsjahr erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit. Unverzüglich nach Erteilung des Einkommensteuerbescheides ist dieser vom Kammermitglied nachzureichen.
 - (4) Liegt am Veranlagungstichtag zwar ein Einkommensteuerbescheid vor, ist dieser aber mit Einspruch oder Klage, die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit betreffend, angegriffen, kann eine spätere Korrektur der Selbstveranlagung bei Nachreichung eines bestandskräftigen günstigeren Einkommensteuerbescheides stattfinden, soweit das Kammermitglied die Einlegung des Einspruchs bzw. der Klage der Ärztekammer unverzüglich angezeigt hatte.
 - (5) Nimmt das Kammermitglied bis zum 15. Mai des Beitragsjahres keine Selbstveranlagung nach Absatz 1 bzw. Absatz 3 vor, wird auf die Selbstveranlagung, die bis 31. Oktober des Beitragsjahres unter Vorlage eines Nachweises nach Absatz 2 nachzuholen ist, ein Verspätungszuschlag von 100 Euro erhoben. Kann das Kammermitglied sich nur vorläufig veranlagern, findet Satz 1 entsprechende Anwendung. Liegt bis 31. Oktober des Beitragsjahres keine Selbstveranlagung nach Absatz 1 oder Absatz 3 vor, wird der Beitrag in Höhe des Höchstbeitrages festgesetzt.
 - (6) Legt das Kammermitglied nach einer vorläufigen Selbstveranlagung trotz Nachfrage den Nachweis gem. Absatz 2 ohne Angabe von Gründen nicht innerhalb einer ihm aufzugebenden Frist vor, wird der Beitrag nach Schätzung zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 50 Euro festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit und Einzug

- (1) Die Beitragsbescheide sind Leistungsbescheide im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 04. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung. Die Selbstveranlagung mit den erforderlichen Nachweisen gem. § 5 Absatz 2 steht dem Beitragsbescheid gleich.
- (2) Der Kammerbeitrag ist bis zum 15. Mai des Beitragsjahres oder in den Fällen des § 5 Absatz 5 oder Absatz 6 binnen eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Rückständige Beiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
- (4) Kommt das Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung, die gebührenpflichtig ist, seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der rückständige Beitrag einschließlich der Mahngebühren und der entstandenen Auslagen beigetrieben. Die Beitreibung richtet sich nach den Vorschriften des im Lande Hamburg geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (5) Die Ärztekammer kann von Kammermitgliedern zum Einzug der fälligen Beiträge durch SEPA-Lastschriftinzugsverfahren ermächtigt werden.

§ 7

Ratenzahlung, Stundung, Nachlass

- (1) Auf Antrag kann der Beitrag in Raten gezahlt oder gestundet werden, wenn das Kammermitglied sich unverschuldet vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine Einziehung der Forderungen dieses bewirken würde.
- (2) Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn sich das Kammermitglied in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 können bis zum 31. Dezember des betreffenden Beitragsjahres gestellt werden. Sie sind zu begründen und mit Nachweisen zu versehen.
- (4) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Geschäftsstelle der Ärztekammer. Über Anträge nach Absatz 2 entscheidet der Finanzausschuss.
- (5) Im Falle eines Widerspruches gegen eine Beitragsfestsetzung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Neufestsetzung des Beitrags erfolgen.

§ 8

Verjährung

- (1) Eine Festsetzung des Beitrages durch Bescheid, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beträgt zehn Jahre, wenn das Kammermitglied über beitragserhebliche Tatsachen vorsätzlich oder grob fahrlässig unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder die Mitteilung beitragsrelevanter Tatsachen pflichtwidrig unterlässt. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entstanden ist. Hat die Ärztekammer einen für die Beitragsbemessung erforderlichen Nachweis von dem Kammermitglied gefordert, ist die Festsetzungsfrist so lange gehemmt, bis das Kammermitglied den Nachweis vorgelegt hat.
- (2) Ein aufgrund nachgewiesener unrichtiger Selbstveranlagung oder Beitragsfestsetzung überzahlter Beitrag wird zurückgewährt. Der Rückzahlungsanspruch verjährt vier Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres. Mit der Verjährung erlischt der Anspruch.

§ 9

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 1. Januar des auf die Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblattes folgenden Jahres in Kraft.

Zuletzt geändert am 10.06.2024; in Kraft getreten am 01.09.2024.